

Prüfungsbestimmungen für die Berufsspezifische Sprachprüfung (Prüfungssession Juni 2024)

Dieses Dokument beschreibt die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Berufsspezifischen Sprachprüfung (BSSP) sowie das Verfahren für die Anmeldung und die Bezahlung der Prüfungsgebühren. Studierende und Lehrpersonen in der Weiterbildung, die die Prüfung absolvieren möchten, müssen die vorliegenden Prüfungsbestimmungen sowie die technischen Voraussetzungen zur Kenntnis nehmen und akzeptieren, damit die Anmeldung erfolgen kann. Zweck und Inhalt der Prüfung werden im separaten Dokument «Berufsspezifische Sprachprüfung – Informationen für Studierende» beschrieben.

1 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden jeweils zwei Mal im Jahr, jeweils im Januar und Mai/Juni in den regionalen Prüfungszentren statt. Die Daten der Prüfungswochen werden jeweils über die Webseite kommuniziert. Die Prüfungen bestehen aus zwei Teilen:

1. **Online-Prüfung (Bring your own device, BYOD):** Dieser Teil der Prüfung findet an einem Samstag statt. Der Termin wird mind. 4 Monate im Voraus festgelegt und kommuniziert. Die genaue Uhrzeit der Prüfung wird nach Eingang aller Anmeldungen präzisiert und kommuniziert.
2. **Prüfungsgespräch mit einer Prüferin / einem Prüfer:** Das Prüfungsgespräch findet innerhalb von 4 Wochen nach der Online-Prüfung statt. Termin und Prüfungszeiten werden den Teilnehmenden individuell per E-Mail kommuniziert.

2 Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung kann für die Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch (für Primar- oder Sekundarstufe I) und Deutsch (für Primarstufe) abgelegt werden, zu einem Prüfungstermin jeweils nur in einer Sprache und für eine Stufe.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ausschliesslich online über folgenden Link: www.phsg.ch/bssp. Dabei ist die Anmeldefrist zwingend einzuhalten. Es ist nicht möglich, via E-Mail einen Platz zu reservieren.

Die Anmeldung ist verbindlich und wird den Teilnehmenden direkt nach Absenden des Formulars per E-Mail bestätigt.

Im Falle einer grossen Nachfrage kann die Prüfungsleitung die Anzahl der Prüfungsplätze in den einzelnen Sprachen einschränken. In diesem Fall werden einerseits die Anzahl absolvierter Semester und andererseits die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt.

Die Prüfungsleitung behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Prüfung in Fällen von Umständen, die eine Durchführung der Prüfung aus Sicht der Prüfungsleitung unzumutbar machen, trotz erfolgter schriftlicher Anmeldebestätigung bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin abzusagen. Bereits erbrachte Zahlungen werden in diesem Fall vollumfänglich rückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

3 Prüfungsgebühren

Für die Prüfung wird eine Gebühr von CHF 400.– erhoben. Die Teilnehmenden erhalten von der Prüfungsadministration eine Rechnung für das Begleichen der Prüfungsgebühren. Die Zahlung muss vor dem Online-Prüfungstermin eingegangen sein.

4 Abmeldungen und Prüfungsunfähigkeit

Abmeldungen vor dem Prüfungstermin müssen schriftlich per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden: pruefung.bssk@phsg.ch.

Eine Abmeldung innerhalb der Anmeldefrist ist kostenlos, danach ist eine Abmeldung nur unter voller Kostenfolge möglich.

Bei der Annullierung bis 4 Wochen vor der Online-Prüfung werden Bearbeitungsgebühren von CHF 50.– fällig. Bei einer späteren Annullation werden die vollen Gebühren verrechnet.

Eine allfällige Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist vor Prüfungsbeginn per E-Mail an pruefung.bssk@phsg.ch geltend zu machen und innerhalb von zehn Tagen nach dem Prüfungstermin per E-Mail an pruefung.bssk@phsg.ch mit einem Arzzeugnis zu belegen. Die Prüfungsgebühren werden in diesem Fall unter Abzug der Bearbeitungsgebühren zurückerstattet. In diesem Falle hat kein Prüfungsantritt stattgefunden und eine Anmeldung zu einem Folgetermin gilt als Erstversuch.

Wer zur Prüfung antritt, gilt als prüfungsfähig und die Leistung wird bewertet. Unbegründetes Fernbleiben von der Prüfung hat das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge. Bei verspätetem Eintreffen werden Teilnehmende nicht mehr zur Prüfung zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

5 Nachteilsausgleich

Prüfungsteilnehmende, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung die in der Prüfung geforderte Leistung nicht in der vorgegebenen Weise erbringen können, melden dies bitte bei der Anmeldung und wenden sich anschliessend bis 4 Wochen vor dem Termin der Online-Prüfung per E-Mail an pruefung.bssk@phsg.ch. Es wird im Einzelfall geprüft, worin die beeinträchtigungsbedingte

Benachteiligung konkret besteht und wie diese sinnvoll ausgeglichen werden kann (z.B. Verlängerung der Prüfungszeit, Prüfung in separatem Raum mit eigener Aufsicht).

Anrecht auf Nachteilsausgleich haben Personen, welche mit einer Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) leben und Gefahr laufen, wegen dieser Behinderung benachteiligt zu werden.

6 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungen werden vor Ort an den regionalen Prüfungszentren durchgeführt. Ein Absolvieren der Prüfung von zu Hause ist nicht möglich.

Die Prüfungsteilnehmenden erhalten ihr Zeitfenster für die Online-Prüfung und ihren individuellen Prüfungstermin für das mündliche Prüfungsgespräch per E-Mail zugestellt. Eine Änderung der persönlichen Prüfungstermine kann nur im Falle höherer Gewalt oder im Falle von Krankheit oder Unfall und mit Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen werden. Ein entsprechendes Gesuch ist bis 2 Wochen nach Versand der Zeitfenster per E-Mail an pruefung.bssk@phsg.ch einzureichen.

Die Teilnehmenden müssen für den Zugang zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen ein Ausweisdokument (ID, Reisepass oder Studierendenausweis) zur persönlichen Identifizierung vorlegen. Ohne entsprechendes Dokument werden sie nicht zu den Prüfungen zugelassen. Die Anmeldegebühr wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Die Teilnehmenden müssen vor Prüfungsantritt sicherstellen, dass sie die technischen Voraussetzungen gemäss Dokument «Technische Voraussetzungen für die Berufsspezifische Sprachprüfung» erfüllen und ihre persönliche Ausrüstung gemäss diesen Anforderungen zur Online-Prüfung mitbringen.

Sollten aufgrund höherer Gewalt für die Durchführung der Prüfung zusätzliche Massnahmen notwendig sein (z.B. epidemiologische Schutzmassnahmen), werden die Teilnehmenden kurz vor dem Prüfungstermin über die geltenden Bestimmungen informiert.

7 Redlichkeit

Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, namentlich vorbereitete Notizen, Wörterbücher, elektronische Ressourcen sowie jeglicher Austausch mit anderen Prüfungsteilnehmenden oder Dritten ist während der Prüfung untersagt. Die Teilnehmenden müssen vor dem Beginn der Prüfung eine unterschriebene Redlichkeitserklärung abgeben. Im Falle eines Betrugsversuches wird die Prüfung mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet. Dabei gilt bei der Online-Prüfung das Verlassen der digitalen Prüfungsumgebung als Betrugsversuch betrachtet. Es ist zudem nicht erlaubt, Inhalte der Prüfung in irgendeiner Form zu speichern und/oder an Dritte weiterzugeben. Bei Bedarf können die Logdaten als Beweismittel hinzugezogen werden.

8 Prüfungsergebnisse

Die Beurteilung der Prüfung erfolgt mit einer Punktzahl und mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden». Für das Prädikat «bestanden» müssen von insgesamt 100 möglichen Punkten 60 erreicht werden, wobei die vier Prüfungsteile «Rezeption», «schriftliche Produktion», «mündliche Produktion» und «mündliche Interaktion» gleich gewichtet werden und in jedem Prüfungsteil mindestens 40% der möglichen Punkte erreicht werden müssen. Andernfalls gilt die Prüfung als «nicht bestanden».

Die Ergebnisse der Prüfung werden bis 2 Monate nach dem Online-Termin der Prüfung per E-Mail an die bei der Anmeldung angegebene Adresse kommuniziert. Änderungen der Postadresse, der E-Mailadresse oder des Namens, die zwischen der Anmeldung und der Kommunikation der Prüfungsergebnisse erfolgen, sind der Prüfungsleitung per E-Mail an pruefung.bssk@phsg.ch mitzuteilen.

Das Bestehen der Prüfung wird bis 10 Wochen nach dem Online-Termin der Prüfung mit einer postalisch versendeten Bescheinigung bestätigt.

9 Prüfungswiederholung

Teilnehmende, die die Prüfung nicht bestehen (Prädikat «nicht bestanden»), haben die Möglichkeit, diese zu wiederholen. Dabei muss die gesamte Prüfung erneut abgelegt werden. Eine Wiederholung einzelner, nicht bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

Die Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.

10 Datenschutz

Die Prüfungsleitung garantiert den Schutz der persönlichen Daten der Prüfungsteilnehmenden. Es werden keine Daten über Teilnehmende und Prüfungen an Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten werden ausschliesslich für administrative Zwecke der Prüfungsdurchführung, der Beurteilung und der Ausstellung der Prüfungsbescheinigung verwendet und nur für die Erstellung eines Duplikats der Prüfungsbescheinigung aufbewahrt. Daten, die zu Forschungszwecken weiterverwendet werden, werden nur in anonymisierter Form gespeichert. Die Teilnehmenden können jederzeit schriftlich die Verwendung ihrer Daten für Forschungszwecke verbieten und haben das Recht auf unwiderrufliche Löschung ihrer Daten.

11 Einsicht in die Prüfung

Abb. 1: Übersicht der Fristen bei Einsprache und Anfechtung des Prüfungsergebnisses



Antragsverfahren:

Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben und ihre Prüfungsleistungen einsehen möchten, müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse einen begründeten formellen Antrag (E-Mail an pruefung.bssk@phsg.ch) auf Prüfungseinsicht bei der Prüfungsleitung stellen.

Zeitraum für die Prüfungseinsicht:

Die Prüfungseinsicht wird innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Antrags ermöglicht. Die genauen Termine und Zeiten für die Einsichtnahme werden den Antragstellenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Durchführung der Prüfungseinsicht:

Die Einsichtnahme erfolgt nur allein sowie unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der regionalen Prüfungszentren.

Es wird kein detailliertes Feedback zu den individuellen Antworten auf die Prüfungsfragen bereitgestellt. Alle verfügbaren Informationen befinden sich auf den Dokumenten, die den Teilnehmenden zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Die Prüfung und die Kriterienraster sind geistiges Eigentum der Berufsspezifischen Sprachprüfung. Die Prüfungsteilnehmenden dürfen ausschliesslich ihre eigenen Antworten und die gewährten Punkte einsehen. Unter Aufsicht kann, falls vorhanden, in die Musterlösung Einsicht genommen werden. Nicht einsehbar sind Aufgabenstellungen, detaillierte Kriterienraster oder Notizen der Beurteilenden.

Die Studierenden haben das Recht, stichwortartige, handschriftliche Notizen zu erstellen und diese mitzunehmen. Es ist nicht gestattet, bei der Prüfungseinsicht die Unterlagen zu kopieren, zu fotografieren oder anderweitig zu vervielfältigen. Hilfsmittel wie Mobiltelefone oder Aufnahmegeräte sind nicht erlaubt und müssen in einer Tasche verstaut bleiben.

12 Rechtsmittel

Rekursverfahren:

Bei der Berufsspezifischen Sprachprüfung handelt es sich um eine externe Prüfung. Sie fällt nicht unter die Bestimmungen der Prüfungsreglemente der beteiligten Hochschulen. Bei nicht bestandener Prüfung gemäss Punkt 8 wird das Resultat mittels einer schriftlichen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Nur Teilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben, können Rekurs einlegen. Der Rekurs unter Angabe des Sachverhalts und der Gründe ist innerhalb von 35 Werktagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse per Einschreiben an untenstehende Adresse zu richten. Es gilt das Datum des Poststempels. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, inwiefern und weshalb die angefochtene Verfügung beanstandet wird. Dabei muss konkret und detailliert dargelegt werden, in welchen Punkten und weshalb die ungenügende Bewertung als nicht korrekt erachtet wird. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung auf die Gültigkeit der ursprünglichen Prüfungsergebnisse und die damit verbundenen Entscheidungen.

Berufsspezifische Sprachprüfungen
Z.Hd. der Präsidentin der Rekurskommission
Institut Sprachliche und Literarische Bildung
Pädagogische Hochschule St.Gallen
Notkerstrasse 27
9000 St.Gallen

Verfahrenskosten:

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Der Eingang des Rekurses wird innerhalb von 10 Werktagen schriftlich bestätigt, zusammen mit einer Rechnungsstellung für die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 500. Die Rechnung muss beglichen werden, bevor das Verfahren eröffnet werden kann.

Führt ein Rekurs zum Bestehen der Prüfung, werden die Gebühren für das Rekursverfahren in voller Höhe zurückerstattet.

Entscheidung über Rekurs:

- a. Die unabhängige Rekurskommission wird den Rekurs innerhalb von 20 Werktagen nach Zahlungseingang prüfen und eine schriftliche Stellungnahme verfassen, die der rekurrierenden Person zugesandt wird.
- b. Das Ergebnis eines Rekurses kann eine Bestätigung des ursprünglichen Entscheids oder eine Aufhebung dieses Entscheids sein, was wiederum zur Erteilung einer höheren oder niedrigeren Punktzahl oder zu keiner Änderung der Punktzahl führen kann.
- c. Die Entscheidung der unabhängigen Rekurskommission ist endgültig und kann nicht weiter angefochten werden.